



Hieronymusgasse 3 – 78462 Konstanz -Telefon: 07531/16713
www.k9-kulturzentrum.de - info@k9-kulturzentrum.de

Satzung

vom 21. April 1997

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein wird unter dem Namen "Kommunales Kunst - und Kulturzentrum K9" beim Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

- (1) Zweck des Vereins ist der Aurbau, die Förderung und Unterstützung von Kunst, Kultur und Bildung im Rahmen kommunaler Kulturarbeit. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Theater- und Kabarettaufführungen
 - b) musikalische Veranstaltungen
 - c) Lesungen, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge.
 - d) Ausstellungen bildender Kunst.
 - e) Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei all seinen Aktivitäten ist der Verein bestrebt, verschiedene Altersgruppen und Bevölkerungsschichten einzubeziehen, sowie Begegnungen und Kontakte zu fördern. Zu diesen Zwecken werden im Kommunalen Kunst- und Kulturzentrum in der ehemaligen Paulskirche ein Veranstaltungsraum mit Lokal im Foyer betrieben.

§ 3 Organe:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitglieder:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele zu unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und passiven Mitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder unterstützen aktiv den Verein und sind in der Mitgliederversammlung wähl-

und stimmberechtigt.

- b) Passive Mitglieder unterstützen die Aufgaben, Ziele und Zwecke des Vereins ideell oder auch materiell.
- c) Die Form der Mitgliedschaft im Sinne des Buchstaben a oder b ist im Aufnahmeantrag zu bezeichnen und kann auf Antrag des Mitglieds in die jeweils andere Form umgewandelt werden.
- d) Über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 5 Austritt und Ausschluß von Mitgliedern:

- (1) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist jeweils, unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, zum Ende des Beitragsjahres möglich.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsinteressen grob verletzt oder seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt. Vor dem Ausschluß sind dem betroffenen Mitglied die Gründe für den Ausschluß mitzuteilen und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat das Recht, bei der Mitgliederversammlung Berufung gegen den Beschluß einzulegen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) An den Mitgliederversammlungen können ordentliche Mitglieder teilnehmen, Anträge stellen und ihr Stimmrecht bei Abstimmungen und Wahlen ausüben. Jede natürliche Person als ordentliches Mitglied ist in den Vorstand wählbar.
- (2) Passive Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, sowie der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung geregelt werden. Sie richten sich nach der Mitgliederzahl und den Zuwendungen der öffentlichen Hand und anderer Geldgeber. In sozialgerechtfertigten Fällen kann der Vorstand Ermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen gewähren..

§ 8 Mitgliederversammlung:

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, die mit Ausnahme des Satz 2 nicht übertragbar ist. Juristische Personen als ordentliches Mitglied können mittels Vollmacht ihr Stimmrecht durch eine natürliche Person wahrnehmen lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden darüber hinaus auf mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß des Vorstandes statt oder wenn ein auszuschließendes Mitglied Berufung gegen den Ausschluß gemäß § 5 Absatz 2 einlegt oder wenn 25% aller ordentlichen und passiven Mitglieder dies fordern.
- (3) Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gesandt worden ist. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge schriftlich zur Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Genehmigung der Beitragsordnung sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - b) die Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes.
 - d) die Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen

f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist diese Bedingung bei einer erstmals einberufenen Versammlung nicht gegeben, dann kann auf der Grundlage der gleichen Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein zweitesmal unter Maßgabe des Absatz 3 einberufen werden. Die zum zweitenmal einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.

(6) **Die** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Ausnahme des § 11 Absatz 1 **mit** einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(7) Alle Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer, oder bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Vertreter zu protokollieren. Das Protokoll ist als Ergebnisprotokoll zu führen. Es muß insbesondere enthalten:

- Datum und Ort der Versammlung

- **Die** Anzahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung der Beschlußfähigkeit.

- Die erschienenen Mitglieder des Vorstandes

- Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und die Mitteilung der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter.

- Die gestellten Anträge

- Das Abstimmungsergebnis

- Schluß der Versammlung

- Unterschrift des Schriftführers und des Versammlungsleiters.

§ 9 Vorstand:

(1) Der gesamte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer sowie einem bis zu drei Beisitzern.

(2) Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB . Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, wenn eines seiner Mitglieder oder 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder dies fordern.

(4) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt formlos. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet höchstens ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied bis zu einer Neuwahl durch die Mitgliederversammlung einsetzen, andernfalls ist eine Neuwahl gemäß Satz 1 erforderlich.

(6) Der Vorstand ist für all die Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht von der Mitgliederversammlung erledigt werden. Insbesondere erstreckt sich seine Zuständigkeit auf

a) die Führung der laufenden Geschäfte gemäß der Geschäftsordnung.

b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.

c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

d) den Entwurf der Beitragsordnung

e) die Aufstellung des Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr und die Buchführung.

(7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, für dessen Form § 8 Absatz 7 dieser Satzung maßgebend ist. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Einsicht in die Protokolle.

(8) Zur Führung der laufenden Geschäfte gemäß Absatz 6 Buchstabe a kann der Vorstand bis zu zwei Geschäftsführer einsetzen. Diese dürfen selbst nicht Vorstand im Sinne des Absatz 2 sein. Die Geschäftsführer sind gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden und können im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung jeweils zur alleinigen Vertretung ermächtigt werden. Sie können an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen und erhalten durch Beschluß des Vorstandes Stimmrecht, sofern sie nicht selbst Mitglied des Vorstandes sind. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(9) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Die Tätigkeiten der Arbeitsgruppen unterliegen der Aufsicht des Vorstandes und sind Gegenstand des Jahresberichts.

§ 10 Haftung:

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Auflösung des Vereins:

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen nach Genehmigung durch das Finanzamt Konstanz an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Unterstützung der kommunalen Kulturarbeit zu verwenden hat. Dient die Auflösung des Vereins lediglich einer Verschmelzung mit einem anderen steuerbegünstigten Verein unter Beibehaltung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen steuerbegünstigten Rechtsträger, so geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 eingesetzt.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung:

(1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 29. Januar 1986.

(2) Die aufgrund bisheriger Satzung passiven Mitglieder erlangen den Status ordentlicher Mitglieder im Sinne des § 4 Absatz 2, sofern keine anderslautende Willensäußerung gegenüber dem Vorstand getroffen wird.

Diese Satzung wurde errichtet am 21. April 1997